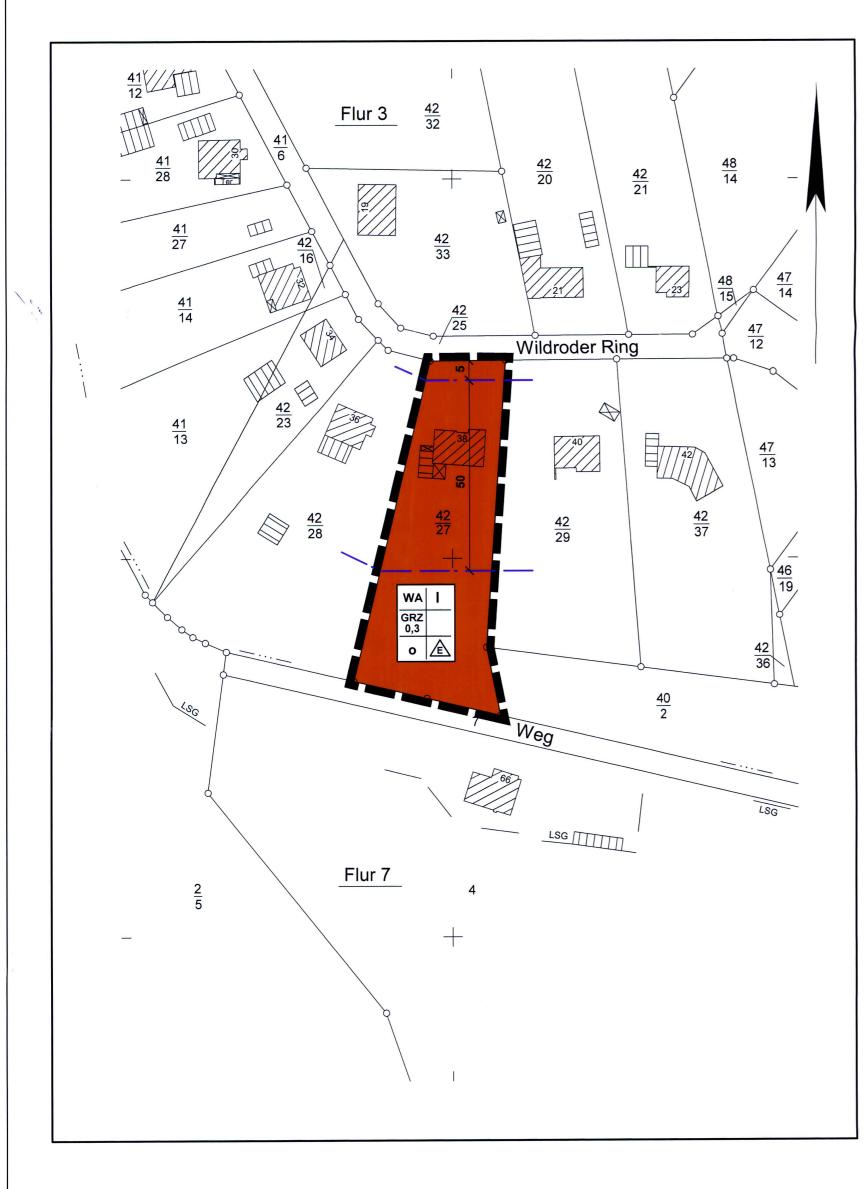
Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten! (§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs-und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985 Nds. GVBI. S. 187)

Angefertigt im Januar 2004 durch Döring, VT Auftragsnr. 2004-8000 Gemarkung Flettmar Maßstab 1:1000 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

38518 GIFHORN

Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und 4

Maß der baulichen Nutzung

GRZ

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise



Baugrenze



nur Einzelhäuser zulässig

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO zulässigen - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe (Nr. 2),
 - Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 3) ausgeschlossen. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht

und Garagen sind nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

3. Die nach § 14 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Davon ausgenommen sind Grundstückseinfrie-

Die nach § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze

Die Mindestbauplatzgröße beträgt 700 m².

Bestandteil des Bebauungsplanes.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Müden/Aller, den 02.09.2004 Marked Muliyly Manfred Niebuhr Gemeindedirektor



Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Müden/Aller, den

Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:

Maßstalb: 1:1000 Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs.1 Nr. 2 Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nieders. GVBI. 2:003, Seite 5). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01/2004). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Unterschrift) (Erdmann)



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 10.02.2004

Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Architekt - Stadtplaner Magdeburger Ring 2- 10 38518 Gifhorn

Öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche A uslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 29.03.2004 bis 29.04.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Müden/Aller, den 02.09.2004 Manhed Mullely Hanfred Niebuhr Gemeindedirektor



Erneute öffentliche Auslegung/mit Einschränkung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Müden/Aller, den

Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat / Vewaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Müden/Aller, den

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.07.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Müden/Aller, ølen 02.09.2004 Marched Millely. Manfred Niebuh Gemeindedirektor



Genehmigung

Der Bebauungsplan pach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage) unter Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

, den

Unterschrift

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in beigetreten. Der Bebaungsplan hat seiner Sitzung am wegen der Auflagen √Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Müden/Aller, den

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan / die Erteilung der Genehmigung des Bebauungs plans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.40. 04 im Amtsblatt Nr. AZ für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.40.04 rechtsverbindlich geworden.

Mulden/Aller, den 17. 11. 2004 Manfred Wiebuhar Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Müden/Aller, den O£ M. 2005 Manfred Niebuhr Gemeindedirektor

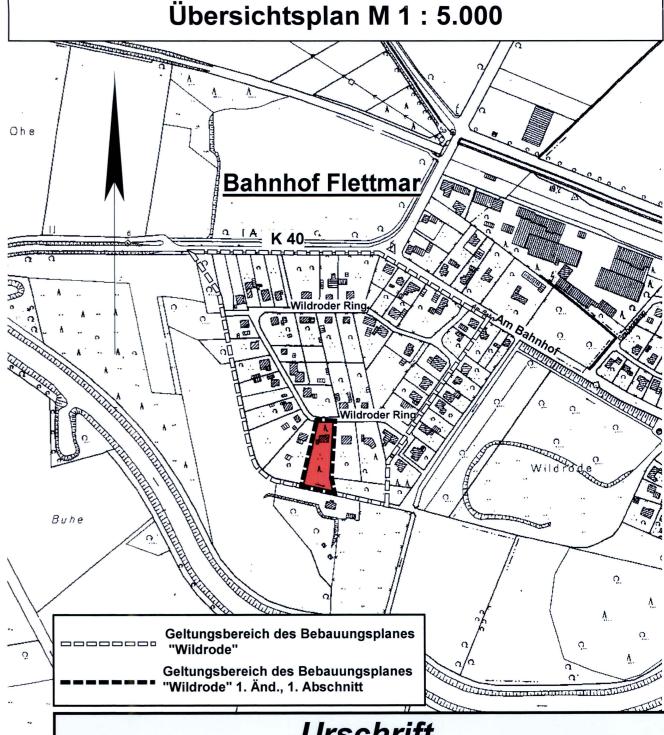


Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden

Müden/Aller, den O7. 11. 2011





Urschrift

Gemeinde Müden/Aller **Ortsteil Flettmar**

Bebauungsplan "Wildrode-Neufassung" I. Abschnitt



Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Architekt - Stadtplaner Magdeburger Ring 2- 10

Datum: 10.02.2004 geändert:

Maßstab: 1:1.000

38518 Gifhorn Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de